

Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012

**Gesetz über die Organisation der Polizei  
(Polizei-Organisationsgesetz)**

Änderung vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006<sup>2)</sup>  
(Polizei-Organisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

5. Abschnitt

**Verhältnis der Einwohnergemeinden zur Polizei  
und Leistungseinkäufe**

§ 18a

*Behörden und Dienststellen des Kantons,  
mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen und Organisationen*

<sup>1</sup> Behörden und Dienststellen des Kantons sowie mit öffentlichen Auf-  
gaben betraute Personen und Organisationen können mit der Polizei Verein-  
barungen über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten  
abschliessen.

<sup>2</sup> Diese erfüllen die in den Vereinbarungen definierten Leistungen.

<sup>3</sup> Ihr Einsatz erfolgt kostendeckend.

§ 20a

*Wiederkehrende Anlässe*

Die Polizei verlangt von Veranstaltenden wiederkehrender Anlässe die zur  
sicheren Durchführung nötigen Ordnungs-, Sicherheits- und Verkehrs- sowie  
besondere bauliche und betriebliche Massnahmen. Die Kosten solcher Mass-  
nahmen tragen die Veranstaltenden.

**II.**

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der  
Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist  
oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Pu-  
blikation im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

Zug, ..... 2012

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 29, 33 (BGS 512.2)

<sup>3)</sup> In-Kraft-Treten am .....